Gemeindeamt Pians
Bez. Landeck – Tirol
6551 Pians
Tel. 05442 62010
E-Mail: gemeinde@pians.gv.at
www.pians.gv.at

AUSZUG AUS DER NIEDERSCHRIFT Nr. GR/006/2026

über die Sitzung des Gemeinderates von Pians am Dienstag, den 14. Juli 2026 um 19:30 Uhr im Gemeindeamt Pians.

Anwesende: BGM Harald Bonelli, Vize-BGM Adolf Leitner, GRin Stephanie Raich, GV Andreas Hauser, GR Gregor Pfeifer, GRin Bärbel Prantauer, GR Thomas Zangerl, GR Ing. Michael Ganahl, GRin Melanie Klien, GR Ing. Mathias Schuler, Ersatz-GR Florian Perktold, AL Karlheinz Grießer,
Entschuldigt: GR Benjamin Ladner,

Zu Punkt 3.)
Beratung und Beschlussfassung über die Ehrungsordnung der Gemeinde Pians

BGM Harald Bonelli bespricht mit dem Gemeinderat den vorliegenden Entwurf der Ehrungsordnung der Gemeinde Pians. Die Ehrungsordnung wurde bereits in der letzten Gemeinderatssitzung vorgestellt und behandelt. Den Gemeinderatsmitgliedern wurde bis zur heutigen Sitzung die Möglichkeit eingeräumt, Änderungswünsche oder Ergänzungsvorschläge einzubringen.

Im Zuge der Beratung wird festgelegt, dass zeitgleich ausgeübte Funktionen innerhalb desselben Vereins bei der Berechnung der Funktionsjahre nicht addiert werden.

Der Gemeinderat beschließt die Ehrungsordnung der Gemeinde Pians in der vorliegenden Fassung einstimmig.

Ehrungsordnung der Gemeinde Pians

Um die Möglichkeit zu schaffen, Verdienste für die Gemeinde Pians oder besondere Leistungen für die Allgemeinheit anzuerkennen, hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 14.07.2026 die folgende Ehrungsordnung unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 14 Tiroler Gemeindeordnung 2001 idF LGBI Nr. 104/2023 beschlossen.

Die Ehrungsordnung betrifft alle im Gemeindegebiet von Pians ansässigen Vereine, Institutionen, Körperschaften, Bünde, Genossenschaften, sowie die Pfarre samt ihren angeschlossenen Bünden und die Gemeinde Pians selbst.

Die in der vorliegenden Richtlinie verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich gleichermaßen auf weibliche, männliche und diverse Personen.

§ 1

Ehrenbürger

a. Die höchste Auszeichnung, die die Gemeinde vergeben kann, ist die Ernennung zum **Ehrenbürger.** Die Ehrenbürgerschaft wird nur in begrenzten Fällen an Persönlichkeiten verliehen, die Herausragendes für die Gemeinde geleistet haben oder durch ihre Tätigkeit der Gemeinde Pians weit über deren Grenzen hinaus größtes Ansehen verschafft haben.

b. Ehrenbürgern wird als sichtbares Zeichen des Dankes eine Ehrenmedaille mit dem Gemeindewappen und eingraviertem Verleihungsdatum samt Ehrenbürgerurkunde verliehen.

c. Die Ernennung zum Ehrenbürger wird nach Vorberatung und Antragstellung durch ein aktives Gemeinderatsmitglied vom Gemeinderat in einfacher Mehrheit beschlossen. Die Abstimmung erfolgt geheim und unter Ausschluss der Öffentlichkeit.

d. Eine Person kann nicht vorgeschlagen werden, wenn diejenige Person vom Wahlrecht nach § 9 TGWO 1994 ausgeschlossen wird.

e. Die Gemeinde Pians hat eine Liste zu führen, in welcher die geehrten Personen fortlaufend aufgelistet sind. Eine Kopie der Urkunde ist aufzubewahren.

§ 2
Ehrenringträger

a. Zur Anerkennung von hervorragenden Verdiensten in der Gemeinde Pians wird der Ehrenring verliehen.

b. Personen, die sich um die Gemeinde Pians in hervorragender Weise verdient gemacht haben, kann die Gemeinde zu Ehrenringträgern ernennen. Ehrenringträgern wird als sichtbares Zeichen des Dankes ein Ehrenring samt Ehrenurkunde verliehen.

c. Die Ernennung zum Ehrenringträger wird nach Vorberatung und Antragstellung durch ein aktives Gemeinderatsmitglied vom Gemeinderat in einfacher Mehrheit beschlossen. Die Abstimmung erfolgt geheim und unter Ausschluss der Öffentlichkeit.

d. Eine Person kann nicht vorgeschlagen werden, wenn diejenige Person vom Wahlrecht nach § 9 TGWO 1994 ausgeschlossen wird.

e. Die Gemeinde Pians hat eine Liste zu führen, in welcher die geehrten Personen fortlaufend aufgelistet sind. Eine Kopie der Urkunde ist aufzubewahren.

§ 3
Ehrenzeichenträger

a. Zur Anerkennung von besonderen Verdiensten um die Gemeinde Pians wird das Ehrenzeichen verliehen.

b. Das Ehrenzeichen wird für uneigennützigen Einsatz zum Wohle der Gemeinde in gehobenen Entscheidungspositionen und bei Vereinen verliehen.

c. Bei mehreren Funktionstätigkeiten werden die Funktionsjahre addiert. Bei einer zeitgleichen Ausübung von Funktionen im selben Verein/Institution kann nur eine Tätigkeit geltend gemacht werden.

d. Eine Person kann nicht vorgeschlagen werden, wenn diejenige Person vom Wahlrecht nach § 9 TGWO 1994 ausgeschlossen wird.

e. Goldenes Ehrenzeichen

(1) für **Entscheidungsträger** und Gemeinderäte nach 15-jähriger erfolgreicher und vorbildlicher Tätigkeit

(2) für **Funktionäre** nach 25-jähriger erfolgreicher und vorbildlicher Tätigkeit

f. Silbernes Ehrenzeichen

(1) für **Entscheidungsträger** und Gemeinderäte nach 10-jähriger erfolgreicher und vorbildlicher Tätigkeit

(2) für **Funktionäre** nach 15-jähriger erfolgreicher und vorbildlicher Tätigkeit

g. Für die zu ehrende Person muss die jeweilige Institution bzw. der jeweilige Verein einen Antrag bei der Gemeinde Pians einbringen. Nach Überprüfung des Ansuchens muss die Ehrung durch den Gemeinderat bestätigt werden.

h. Der ausgezeichneten Person wird eine Anstecknadel in Gold oder Silber und eine Ehrenurkunde verliehen.

i. Ehrungen werden auf Lebzeiten verliehen und können grundsätzlich nicht entzogen werden. Eine Ehrung gilt als entzogen, wenn die geehrte Person vom Wahlrecht nach § 9 TGBO 1994 ausgeschlossen wird.

j. Die Gemeinde Pians hat eine Liste zu führen, in welcher die geehrten Personen fortlaufend aufgelistet sind. Eine Kopie der Urkunde ist aufzubewahren.

§ 4
Sachehrung

a. Die Gemeinde kann ortsansässige Personen für sonstige außergewöhnliche Leistungen ehren. Insbesondere betrifft dies Personen, die z.B. im Bereich ihrer

Ausbildung (Lehrlingswettbewerb, Meisterprüfung etc.), im Sport-, Kultur- und Sozialbereich hervorragende Leistungen erbracht haben bzw. noch erbringen.

b. Die jeweilige Sachehrung wird nach Vorberatung durch den Gemeindevorstand vom Gemeinderat mit einfacher Mehrheit beschlossen. Die Abstimmung erfolgt geheim und unter Ausschluss der Öffentlichkeit.

c. Die zu ehrende Person muss bei der Gemeinde Pians namhaft gemacht werden.

d. Bei solchen Ehrungen wird der zu ehrenden Person ein angemessenes Geschenk überreicht.

§5

Die Verleihung dieser Auszeichnungen hat in einer würdigen Form — bei Ehrenbürgern nach Möglichkeit unter Anwesenheit von überregionalen Personen (Bezirkshauptmann, Landtagsabgeordnete, Landesräte, Landeshauptmann) im Rahmen eines „Landesüblichen Empfangs“ — zu erfolgen. Die Ehrungen werden durch den Bürgermeister und die Mitglieder des Gemeindevorstandes vorgenommen.

§ 6

Nach Ableben des Ausgezeichneten verbleibt die Ehrenmedaille oder die Ehrennadel samt Ehrenurkunde im Familienbesitz.

§ 7

Im Fall des Ablebens einer geehrten Person ist wie folgt vorzugehen:

Ehrenbürger der Gemeinde Pians

- Todesanzeige in der Tiroler Tageszeitung oder vergleichbare Medien
- Nachruf in der Gemeindezeitung und Homepage
- Trauerbeflaggung
- Gedenkminute des Gemeinderates
- Trauerkranz oder Spende
- Vollausrückung der Musikkapelle auf Ersuchen der Gemeinde nach Absprache mit den Hinterbliebenen
- Vollausrückung der Schützenkompanie auf Ersuchen der Gemeinde nach Absprache mit den Hinterbliebenen
- Vollausrückung der Freiwilligen Feuerwehr auf Ersuchen der Gemeinde nach Absprache mit den Hinterbliebenen
- Besuch des Begräbnisses durch den Gemeinderat
- Trauerrede des Bürgermeisters oder des Vizebürgermeisters nach Absprache mit den Hinterbliebenen
- Übernahme der Verpflegungskosten der ausrückenden Formationen durch die Gemeinde

Ehrenringträger der Gemeinde Pians

- Todesanzeige in der Tiroler Tageszeitung oder vergleichbare Medien
- Nachruf in Gemeindezeitung und Homepage
- Trauerbeflaggung
- Gedenkminute des Gemeinderates
- Trauerkranz oder Spende
- Kleine Partie der Musikkapelle auf Ersuchen der Gemeinde nach Absprache mit den Hinterbliebenen
- Fahnenabordnung der Schützenkompanie auf Ersuchen der Gemeinde nach Absprache mit den Hinterbliebenen
- Fahnenabordnung der Freiwilligen Feuerwehr auf Ersuchen der Gemeinde nach Absprache mit den Hinterbliebenen
- Besuch des Begräbnisses durch den Gemeinderat
- Übernahme der Verpflegungskosten der ausrückenden Formationen durch die Gemeinde

Ehrenzeichenträger der Gemeinde Pians

- Todesanzeige auf Gemeindehomepage
- Trauerbeflaggung
- Gedenkminute des Gemeinderates
- Trauergesteck, Kerzenteller oder Spende
- Besuch des Begräbnisses durch den Gemeinderat

Aktive Bürgermeister

- so wie Ehrenbürger

Bürgermeister a.D.

- so wie Ehrenringträger

Gemeinderat/-Vorstand aktiv

- so wie Ehrenzeichenträger

Regelungen der Vereine bzw. Kooperationen bleiben unberührt und müssen abgesprochen werden.

Die Abhaltung des jeweiligen Begräbnisses bzw. der Verabschiedung erfolgt im Einvernehmen mit den Angehörigen.

§ 8

Für die Aberkennung der Auszeichnung gilt § 14 Absatz 4 TGO 2001 idF LGBl Nr. 104/2023 sinngemäß.

Anschließend berichtet BGM Harald Bonelli über einen Termin mit der Firma Pichl Medaillen. Dem Gemeinderat werden verschiedene Entwürfe der künftigen Ehrenzeichen vorgestellt und gemeinsam besprochen. Es wird festgehalten, dass die

vorliegenden Entwürfe nochmals überarbeitet werden sollen. BGM Harald Bonelli wird hierzu einen weiteren Termin mit der Firma Pichl vereinbaren.

Auf Anregung von GR Schuler Mathias soll die Befestigung der Ehrenzeichen nicht mittels einer einfachen Einhängevorrichtung erfolgen, sondern mit einem Drehverschluss, um einen sicheren Halt zu gewährleisten. Dieser Vorschlag soll bei der Überarbeitung der Entwürfe entsprechend berücksichtigt werden

Die Mitglieder des Gemeinderates wurden gemäß § 34 Abs. 2, der Tiroler Gemeindeordnung 2001 von der Abhaltung der Sitzung fristgerecht und schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Bürgermeister verständigt. Da auch die weiteren Bestimmungen der TGO beachtet wurden, und mehr als die Hälfte der Mitglieder des Gemeinderates anwesend waren, sind die in dieser öffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse gültig.

Die Sitzungsniederschrift ist ordnungsgemäß nach den Bestimmungen der TGO (§ 46 Abs. 4) unterfertigt und wurde von 21.07.2026 bis 05.08.2026 öffentlich an der Amtstafel der Gemeinde Pians kundgemacht.

Der Bürgermeister
Harald Bonelli

GEMEINDE PIANS
AMTSSIGNATUR

Dieses Dokument wurde von Harald Bonelli elektronisch gefertigt und amtssigniert.

Datum 19.08.2026
SID 15BE51AB92B216462EADD7

Informationen zur Prüfung finden Sie unter: www.pians.gv.at/Gemeindeamt/Unsere_Amtssignatur